



**18/DE**  
**WP 257/rev.01**

**Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR) für Auftragsverarbeiter**

**angenommen am 28. November 2017**  
**zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018**

## EINLEITUNG

Um die Anwendung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter (Binding Corporate Rules for Processors, BCR-P) durch eine Unternehmensgruppe oder eine Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, bei internationalen Datenübermittlungen von in der EU niedergelassenen Unternehmen an außerhalb der EU niedergelassene Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe zu vereinfachen, hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe das Arbeitsdokument 195 (angenommen im Jahr 2012) mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzregelungen geändert. Damit soll den Anforderungen in Bezug auf die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (BCR), die durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) inzwischen ausdrücklich festgelegt wurden, Rechnung getragen werden.

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter gelten bekanntlich für Daten, die von einem in der EU niedergelassenen Verantwortlichen, der kein Mitglied der Unternehmensgruppe ist, erhalten werden und anschließend von den Mitgliedern der Unternehmensgruppe als Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden; verbindliche interne Datenschutzvorschriften für die für die Verarbeitung Verantwortlichen (BCR-C) sind hingegen ein geeigneter Rahmen für Übermittlungen personenbezogener Daten von für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Niederlassung in der EU an andere für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mit Niederlassung außerhalb der EU, die sich innerhalb derselben Unternehmensgruppe befinden. Die Verpflichtungen aus den BCR-P gelten also in Bezug auf personenbezogene Daten Dritter, die von einem Mitglied der Unternehmensgruppe als Auftragsverarbeiter gemäß den Anweisungen eines Verantwortlichen verarbeitet werden, der nicht Teil der Unternehmensgruppe ist.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO muss zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet. Verträge oder andere Rechtsinstrumente dieser Art werden nachstehend als „Dienstleistungsvereinbarung“ bezeichnet.

Angesichts der Tatsache, dass BCR mindestens die in Artikel 47 Absatz 2 DSGVO aufgeführten Angaben enthalten müssen, soll(en) mit der vorliegenden geänderten Übersicht:

- der Wortlaut der bisherigen Referenzgrundlage angepasst werden, um ihn in Einklang mit Artikel 47 DSGVO zu bringen,
- der erforderliche Inhalt verbindlicher interner Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 und gemäß dem im Rahmen der Richtlinie 95/46/EG von der Artikel-29-Datenschutzgruppe angenommenen Arbeitsdokument WP 204<sup>1</sup> im Sinne von mehr Klarheit präzisiert werden,
- unterschieden werden, was in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften

---

<sup>1</sup> Arbeitsdokument WP 204: Explanatory Document on the Processor Binding Corporate Rules (Erläuterndes Dokument zu verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter), zuletzt überarbeitet und angenommen am 22. Mai 2015.

enthalten sein muss und was der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen des BCR-Antrags vorgelegt werden muss (Arbeitsdokument WP 195a<sup>2</sup>), und

- die einzelnen Anforderungen erläutert/kommentiert werden.

Artikel 47 DSGVO baut eindeutig auf den von der Artikel-29-Datenschutzgruppe angenommenen Arbeitsdokumenten in Bezug auf verbindliche interne Datenschutzvorschriften auf. Es werden darin allerdings auch einige neue Bestandteile festgelegt, die bei der Aktualisierung bestehender genehmigter BCR oder bei der Annahme neuer BCR zu berücksichtigen sind, damit sie mit dem neuen Rahmen der DSGVO übereinstimmen.

## 1. Neue Bestandteile

In diesem Zusammenhang möchte die Artikel-29-Datenschutzgruppe insbesondere auf folgende Bestandteile hinweisen:

- **Anwendungsbereich:** Die BCR müssen genaue Angaben zur Struktur und zu den Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und jedem ihrer Mitglieder enthalten (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO). Darüber hinaus muss in den BCR auch ihr sachlicher Anwendungsbereich festgelegt werden, etwa die betreffenden Datenübermittlungen oder Reihen von Datenübermittlungen einschließlich der betreffenden Arten personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO).
- **Rechte als Drittbegünstigte:** Die betroffenen Personen sollten in der Lage sein, die BCR als Drittbegünstigte unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter durchzusetzen, sofern die betreffenden Anforderungen gemäß DSGVO speziell für die Auftragsverarbeiter gelten (Artikel 28, 29 und 79 DSGVO).
- **Beschwerderecht:** Den betroffenen Personen sollte das Recht eingeräumt werden, wahlweise bei der Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes (Artikel 77 DSGVO) oder bei dem zuständigen Gericht in den EU-Mitgliedstaaten Beschwerden einzulegen (die betroffene Person darf selbst entscheiden, ob sie ein Gericht in einem Land anrufen will, in dem der Datenexporteur eine Niederlassung hat, oder in dem sich der Aufenthaltsort der betroffenen Person befindet (Artikel 79 DSGVO)).
- **Datenschutzgrundsätze:** Neben den Verpflichtungen, die sich aus den Grundsätzen der Transparenz, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung, der Datenqualität und der Sicherheit ergeben, sollte in den BCR auch erläutert werden, wie der Auftragsverarbeiter andere Anforderungen erfüllt, insbesondere Anforderungen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, die Unterauftragsverarbeitung und die Weiterübermittlung an Unternehmen, die nicht an die BCR gebunden sind.

---

<sup>2</sup> Arbeitsdokument WP 195a: Recommendation 1/2012 on the Standard Application for Approval of Binding Corporate Rules for the Transfer of Personal Data for Processing Activities (Empfehlung 1/2012 zum Antragsformular für die Genehmigung von verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten zu Verarbeitungszwecken), angenommen am 17. September 2012

- **Rechenschaftspflicht:** Die Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung ihrer Pflichten zur Verfügung zu stellen, einschließlich durch Überprüfungen und Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO).
- **Dienstleistungsvereinbarung:** Die Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter muss alle erforderlichen Bestandteile gemäß Artikel 28 DSGVO enthalten.

## 2. Änderungen bereits angenommener BCR

Während durch einen Mitgliedstaat oder eine Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilte Genehmigungen gemäß Artikel 46 Absatz 5 DSGVO so lange gültig bleiben, bis sie erforderlichenfalls von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden, sollten Unternehmensgruppen mit angenommenen BCR ihre BCR in Vorbereitung auf die DSGVO mit den Anforderungen der DSGVO in Einklang bringen.

Insofern sollen mit dem vorliegenden Arbeitsdokument auch Unternehmensgruppen mit angenommenen BCR bei der Umsetzung erforderlicher Änderungen unterstützt werden, um ihre BCR in Einklang mit der DSGVO zu bringen. Diese Unternehmensgruppen sind deshalb aufgefordert, als Teil ihrer Verpflichtung (gemäß Ziffer 5.1 des Arbeitsdokuments WP 195) alle Mitglieder der Unternehmensgruppe über relevante Änderungen ihrer BCR in Kenntnis zu setzen und diese im Rahmen ihrer jährlichen Aktualisierung ab 25. Mai 2018 über die federführende Datenschutzbehörde an die Datenschutzbehörden zu melden. Aktualisierte BCR können verwendet werden, ohne dass hierfür eine neue Bewilligung oder Genehmigung durch die Datenschutzbehörde beantragt werden muss.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen behalten sich die Datenschutzbehörden die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 5 DSGVO vor.

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
<b>1 - BINDEnde WIRKUNG</b>				
<b>INTERN</b>				
<b>1.1 Pflicht zur Einhaltung der BCR</b>	JA	JA	<p>Die BCR müssen rechtlich bindend sein und jedes teilnehmende Mitglied der Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, („an die BCR gebundenes Mitglied“) einschließlich ihre Beschäftigten eindeutig dazu verpflichten, die BCR einzuhalten.</p> <p>Darüber muss in den BCR ausdrücklich festgelegt sein, dass sich die einzelnen Mitglieder – einschließlich ihrer Beschäftigten – in Bezug auf die Verarbeitung von Daten sowie auf die Sicherheitsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit laut Dienstleistungsvereinbarung an die Anweisungen des Verantwortlichen halten müssen (Artikel 28, 29 und 32 DSGVO).</p>	
<b>1.2 Erläuterung, wie die Mitglieder der Unternehmensgruppe und die Beschäftigten an die Vorschriften gebunden werden</b>	NEIN	JA	<p>Die Unternehmensgruppe muss in ihrem Antragsformular erläutern, wie der bindende Charakter der Vorschriften erzeugt wird:</p> <p>i) Für die einzelnen an die BCR gebundenen Mitglieder, durch eine oder mehrere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gruppeninterne Vereinbarung(en),</li> <li>- unilaterale Verpflichtung(en) (nur möglich, falls das verantwortliche und haftende an die BCR gebundene Mitglied in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, das unilaterale Verpflichtungen als verbindlich anerkennt, und falls dieses an die BCR gebundene Mitglied rechtlich in der Lage ist, die anderen an die BCR gebundenen Mitglieder rechtlich zu binden), oder</li> <li>- sonstige Instrumente (nur wenn die Unternehmensgruppe darlegt, wie der bindende Charakter der BCR erreicht wird).</li> </ul> <p>ii) Für die Beschäftigten, durch ein(e) oder mehrere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- individuelle und getrennte Vereinbarung/Verpflichtung mit</li> </ul>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>Sanktionen oder eine Klausel im Arbeitsvertrag mit Sanktionen oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- interne Richtlinien mit Sanktionen oder</li> <li>- Tarifvereinbarungen mit Sanktionen oder</li> <li>- sonstige Instrumente (die Gruppe muss allerdings hinreichend erklären, wie die Beschäftigten an die BCR gebunden werden).</li> </ul>	
<b>EXTERN</b>				
<b>1.3 Gewährung von Rechten als Drittbegünstigte für betroffene Personen, einschließlich der Möglichkeit, bei den zuständigen Aufsichtsbehörden und bei Gericht Beschwerde einzulegen</b>	JA	JA	<p>i) Unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter durchsetzbare Rechte</p> <p>Die BCR müssen den betroffenen Personen das Recht einräumen, die BCR als Drittbegünstigte unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter durchzusetzen, sofern die betreffenden Anforderungen gemäß DSGVO an Auftragsverarbeiter richten. In diesem Zusammenhang müssen die betroffenen Personen mindestens die folgenden Bestandteile der BCR unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter durchsetzen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflicht zur Einhaltung der Anweisungen des Verantwortlichen in Bezug auf die Datenverarbeitung – auch in Bezug auf Datenübermittlungen an Drittländer (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g und Artikel 29 DSGVO und Abschnitt 1.1, 6.1.ii und 6.1.iv der vorliegenden Referenzgrundlage),</li> <li>- Pflicht zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 32 DSGVO und Abschnitt 6.1.iv der vorliegenden Referenzgrundlage) und Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Verantwortlichen (Artikel 33 Absatz 2 DSGVO und Abschnitt 6.1.iv der vorliegenden Referenzgrundlage),</li> <li>- Pflicht zur Einhaltung der Bedingungen bei Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe (Artikel 28 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3</li> </ul>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>Buchstabe d, Artikel 28 Absatz 4, Artikel 45, 46 und 47 DSGVO und Abschnitte 6.1.vi und 6.1.vii der vorliegenden Referenzgrundlage),</p> <p>Pflicht zur Zusammenarbeit mit und Unterstützung des Verantwortlichen bei der Einhaltung und beim Nachweis der Einhaltung der Rechtsvorschriften, beispielsweise in Bezug auf die Beantwortung von Anfragen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Rechte (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h sowie Abschnitte 3.2, 6.1.i, 6.1.iii, 6.1.iv, 6.1.v und 6.1. 2 der vorliegenden Referenzgrundlage)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leichter Zugang zu den BCR (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO und Abschnitt 1.8 der vorliegenden Referenzgrundlage)</li> <li>- Recht auf Beschwerde über interne Beschwerdeverfahren (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i und Abschnitt 2.2 der vorliegenden Referenzgrundlage).</li> <li>- Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Artikel 31, Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe l DSGVO und Abschnitt 3.1 der vorliegenden Referenzgrundlage)</li> <li>- Bestimmungen hinsichtlich Haftung, Schadenersatz und Gerichtsbarkeit (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 und 82 DSGVO sowie Abschnitte 1.3, 1.5 und 1.7 der vorliegenden Referenzgrundlage).</li> <li>- Einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die die Einhaltung der BCR verhindern (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe m und Abschnitt 6.3 der vorliegenden Referenzgrundlage)</li> </ul> <p>ii) Rechte, die gegenüber dem Auftragsverarbeiter durchsetzbar sind, falls die betroffene Person außerstande ist, Ansprüche gegen den Verantwortlichen gelten zu machen:</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>Die betroffenen Personen müssen laut den BCR ausdrücklich dazu berechtigt sein, die BCR als Drittbegünstigte durchzusetzen, falls die betroffene Person außerstande ist, Ansprüche gegen den Verantwortlichen geltend zu machen, weil der Verantwortliche faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig ist, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat sämtliche rechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen vertraglich oder kraft Gesetzes übernommen und die betroffene Person kann ihre Rechte deshalb dieses Unternehmen durchsetzen.</p> <p>In solchen Fällen müssen die betroffenen Personen zumindest in der Lage sein, die folgenden Abschnitte der vorliegenden Referenzgrundlage gegen den Auftragsverarbeiter durchzusetzen: 1.1, 1.3, 1.5, 1.7, 1.8, 2.2, 3.1, 3.2, 6.1, 6.2, 6.3.</p> <p>Die unter i) und ii) genannten Rechte der betroffenen Personen müssen auch die Rechtsbehelfe für Verletzungen der garantierten Rechte als Drittbegünstigte sowie das Recht umfassen, eine Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz für Schäden jeder Art (materielle Schäden, aber auch seelische Belastung) zu fordern.</p> <p>Die betroffenen Personen müssen gemäß Artikel 79 DSGVO insbesondere berechtigt sein, bei der Aufsichtsbehörde (wahlweise bei der Aufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes) und bei dem zuständigen Gericht des EU-Mitgliedstaats Beschwerde einzulegen (wobei die betroffene Person selbst entscheiden darf, ob sie die Gerichte in dem Land anrufen will, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über eine Niederlassung verfügt, oder in dem sich der Aufenthaltsort der betroffenen Person befindet).</p> <p>Sind sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so ist die betroffene Person berechtigt, unmittelbar vom Auftragsverarbeiter Schadenersatz für den gesamten Schaden zu fordern (Artikel 82 Absatz 4 DSGVO).</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
<b>1.4. Verantwortung gegenüber dem Verantwortlichen</b>	JA	JA	<p>Der Verantwortliche muss durch einen konkreten Verweis auf ihn in der Dienstleistungsvereinbarung an die BCR gebunden werden, wobei die Bestimmungen von Artikel 28 DSGVO einzuhalten sind.</p> <p>Darüber hinaus muss in den BCR festgelegt sein, dass der Verantwortliche berechtigt ist, in Bezug auf jegliche Verletzungen, die durch ein an die BCR gebundenes Mitglied verursacht wurden, die BCR gegenüber jedem dieser an die BCR gebundenen Mitglieder durchzusetzen; darüber hinaus muss der Verantwortliche berechtigt sein, die BCR gegen an die BCR gebundene Mitglieder gemäß Ziffer 1.5 durchzusetzen, sofern eine Verletzung der BCR oder der Dienstleistungsvereinbarung durch an die BCR gebundene Mitglieder außerhalb der EU vorliegt oder ein externer Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU gegen die schriftliche Vereinbarung gemäß 6.1.vii verstößt.</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
<b>1.5 Das Unternehmen haftet für die Zahlung von Schadenersatz und die Wiedergutmachung von Verletzungen der BCR</b>	JA	JA	<p>Die BCR müssen die Zentrale des Auftragsverarbeiters in der EU oder das an die BCR gebundene Mitglied des Auftragsverarbeiters in der EU, das mit dem Datenschutz beauftragt wurde, oder den datenexportierenden Auftragsverarbeiter in der EU (beispielsweise die Partei in der EU, die in einem Vertragsverhältnis mit dem Verantwortlichen steht) dazu verpflichten, Verantwortung dafür zu übernehmen und sich damit einverstanden zu erklären, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Handlungen anderer an die BCR gebundener Mitglieder außerhalb der EU oder Verletzungen, die von externen Unterauftragsverarbeitern außerhalb der EU verursacht wurden, wiedergutzumachen und Schadenersatz für jeglichen Schaden zu zahlen, der aufgrund einer Verletzung der BCR entstanden ist.</p> <p>Dieses an die BCR gebundene Mitglied haftet dabei so, als ob die Verletzung von diesem Mitglied in dem Mitgliedstaat verursacht worden wäre, in dem es niedergelassen ist, anstatt von dem an die BCR gebundenen Mitglied außerhalb der EU oder von dem externen Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU. Verletzt ein Unterauftragsverarbeiter (innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe) die Verpflichtungen des an die BCR gebundenen Mitglieds, so bedeutet das nicht, dass das an die BCR gebundene Mitglied seiner Haftung entgehen kann.</p> <p>Ist es für bestimmte Unternehmensgruppen mit besonderen Unternehmensstrukturen nicht möglich, die gesamte Verantwortung für jedwede Verletzungen der BCR außerhalb der EU einem einzigen Unternehmen aufzuerlegen, kann alternativ dazu festgelegt werden, dass jedes an die BCR gebundene Mitglied, das Daten aus der EU exportiert, für Verletzungen der BCR haftet, die von Unterauftragsverarbeitern (innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe) außerhalb der EU begangen wurden, die die Daten von diesem an die BCR gebundenen Mitglied mit Niederlassung in der EU erhalten haben.</p>	
<b>1.6 Das Unternehmen verfügt über ausreichende Mittel</b>	NEIN	JA	<p>Das Antragsformular muss eine Bestätigung enthalten, dass alle an die BCR gebundenen Mitglieder, die für die Handlungen anderer an die BCR gebundener Mitglieder außerhalb der EU und/oder externer</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU haften, über ausreichende Mittel verfügen, um Schadenersatz für Schäden aufgrund von Verletzungen der BCR zu leisten.	
<b>1.7 Die Beweislast liegt beim Unternehmen, nicht bei der Einzelperson</b>	JA	JA	<p>In den BCR muss festgelegt sein, dass das an die BCR gebundene haftende Mitglied die Beweislast dafür trägt nachzuweisen, dass das an die BCR gebundene Mitglied außerhalb der EU oder der externe Unterauftragsverarbeiter nicht für Verletzungen der Vorschriften haften, die zur Folge haben, dass die betroffene Person Schadenersatz fordert.</p> <p>Falls der Verantwortliche nachweisen kann, dass er einen Schaden erlitten hat und Tatsachen anführen kann, aus denen hervorgeht, dass der Schaden wahrscheinlich durch eine Verletzung der BCR verursacht wurde, muss in den BCR außerdem festgelegt sein, dass in diesem Fall das an die BCR gebundene Mitglied der Unternehmensgruppe, das die Haftung übernommen hat, beweisen muss, dass das an die BCR gebundene Mitglied außerhalb der EU oder der externe Auftragsverarbeiter nicht für die schadensursächliche Verletzung der BCR verantwortlich waren oder keine solche Verletzung begangen wurde.</p> <p>Kann das die Haftung übernehmende Unternehmen nachweisen, dass das an die BCR gebundene Mitglied außerhalb der EU nicht für die Handlung verantwortlich ist, darf es sich jeglicher Verantwortung/Haftung entziehen.</p>	
<b>1.8 Leichter Zugang zu den BCR für betroffene Personen und insbesondere leichter Zugang zu Informationen über Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen, die diese in Anspruch nehmen können</b>	JA	NEIN	<p>Zugang für den Verantwortlichen: In der Dienstleistungsvereinbarung wird sichergestellt, dass die BCR Bestandteil des Vertrags sind. Die BCR werden der Dienstleistungsvereinbarung als Anlage beigefügt oder es wird darauf verwiesen, wobei die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu den BCR besteht.</p> <p>Zugang für betroffene Personen: Die BCR müssen die Zusage enthalten, dass alle betroffenen Personen, denen Rechte als Drittbegünstigte zustehen, insbesondere über ihre Rechte als Drittbegünstigte im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte informiert werden sollten. Das Recht des leichten Zugangs zu den BCR seitens der betroffenen Personen muss in den BCR festgelegt sein. Relevante Bestandteile der BCR oder</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			zumindest ein Dokument mit <b>allen</b> Informationen im Zusammenhang mit den Ziffern 1.1, 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 6.1, 6.2 und 6.3 der vorliegenden Referenzgrundlage (eine Zusammenfassung ist nicht ausreichend) sind auf der Website der auftragsverarbeitenden Unternehmensgruppe oder auf anderem Wege zu veröffentlichen, wobei der einfache Zugang durch die betroffenen Personen gewährleistet sein muss.	
<b>2 - WIRKSAMKEIT</b>				
<b>2.1 Bestehen eines geeigneten Schulungsprogramms</b>	JA	JA	<p>In den BCR muss festgelegt werden, dass die Beschäftigten mit dauerhaftem oder regelmäßigem Zugang zu personenbezogenen Daten, die an der Erhebung von Daten oder an der Entwicklung von Instrumenten zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, in angemessener Weise hinsichtlich der BCR geschult werden.</p> <p>Die Aufsichtsbehörden, die die BCR bewerten, können im Rahmen des Antragsverfahrens entsprechende Beispiele und Erläuterungen zu dem Schulungsprogramm verlangen.</p>	
<b>2.2 Bestehen eines Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der BCR</b>	JA	JA	<p>Die BCR müssen die auftragsverarbeitende Unternehmensgruppe dazu verpflichten, eine eigene Anlaufstelle für betroffene Personen einzurichten.</p> <p>Alle an die BCR gebundenen Mitglieder müssen dazu verpflichtet werden, den Verantwortlichen unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche oder Anträge zu benachrichtigen, wobei dieser allerdings nicht verpflichtet ist, diese zu bearbeiten (sofern mit dem Verantwortlichen nicht etwas anderes vereinbart wurde).</p> <p>Die BCR müssen den Auftragsverarbeiter dazu verpflichten, Beschwerden von betroffenen Personen zu bearbeiten, falls der Verantwortliche faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist.</p> <p>Werden die Beschwerden vom Auftragsverarbeiter bearbeitet, sind diese ohne ungerechtfertigte Verzögerung und in jedem Fall binnen eines Monats zu bearbeiten, und zwar von einer eindeutig bezeichneten</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>Abteilung oder Person, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben über ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit verfügt. Bei hoher Komplexität und Anzahl von Anträgen kann diese Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wobei die betroffene Person entsprechend informiert werden sollte.</p> <p>Auf dem Antragsformular ist anzugeben, auf welche Art und Weise die betroffenen Personen über die konkreten Schritte des Beschwerdeverfahrens informiert werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei wem sie die Beschwerde einlegen sollen,</li> <li>- in welcher Form,</li> <li>- welche Fristen für die Rückmeldung zur Beschwerde gelten,</li> <li>- welche Folgen eine Abweisung der Beschwerde mit sich bringt,</li> <li>- welche Folgen eine Erachtung der Beschwerde als gerechtfertigt mit sich bringt,</li> <li>- welche Folgen es hat, wenn die betroffene Person die Antworten als nicht zufriedenstellend erachtet (Recht auf Einreichung einer Beschwerde bei Gericht/bei der Aufsichtsbehörde).</li> </ul>	
<b>2.3 Bestehen eines Überprüfungsplans hinsichtlich der BCR</b>	JA	JA	<p>Die BCR müssen die Unternehmensgruppe dazu verpflichten, regelmäßig oder auf besonderen Antrag des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzabteilung (oder einer anderen zuständigen Abteilung innerhalb des Unternehmens) Datenschutzüberprüfungen durchzuführen (entweder durch interne oder externe akkreditierte Prüfer), um die Einhaltung der BCR zu überprüfen.</p> <p>In den BCR muss vorgeschrieben werden, dass der Überprüfungsplan alle Aspekte der BCR umfasst, einschließlich Methoden zur Sicherstellung, dass korrektive Maßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus ist in den BCR festzulegen, dass das Überprüfungsergebnis dem Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzabteilung sowie dem einschlägigen Gremium des für die Verarbeitung verantwortlichen Unternehmens einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, mitzuteilen ist und darüber hinaus auch dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wird. Sofern angemessen, kann das Überprüfungsergebnis dem Gremium der obersten Muttergesellschaft</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>mitgeteilt werden.</p> <p>Die BCR müssen den für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörden auf Antrag Zugang zu den Überprüfungsergebnissen gewähren und die Aufsichtsbehörden müssen befugt sein, soweit erforderlich jedes an die BCR gebundene Mitglied einer Datenschutzüberprüfung zu unterziehen.</p> <p>Jeder Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter, der im Namen eines bestimmten Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet, muss sich auf Antrag dieses Verantwortlichen damit einverstanden erklären, seine Datenverarbeitungseinrichtungen einer Überprüfung zu unterziehen, und zwar in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf diesen Verantwortlichen, wobei diese Überprüfung von dem Verantwortlichen oder einer Überprüfungsstelle durchgeführt werden muss, die aus unabhängigen Mitgliedern besteht und über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt, zur Geheimhaltung verpflichtet ist und gegebenenfalls von dem Verantwortlichen in Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde ausgewählt wird.</p> <p>Das Antragsformular muss eine Beschreibung des Überprüfungssystems mit beispielsweise folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Abteilung (innerhalb der Unternehmensgruppe) den Überprüfungsplan festlegt,</li> <li>- von welcher Abteilung die Überprüfung durchgeführt wird,</li> <li>- Zeitpunkt der Überprüfung (regelmäßig oder auf besonderen Antrag der zuständigen Datenschutzabteilung),</li> <li>- Umfang der Überprüfung (zum Beispiel Anwendungen, IT-Systeme und Datenbanken, die personenbezogene Daten oder weiterübermittelte Daten verarbeiten, getroffene Entscheidungen hinsichtlich verpflichtender Anforderungen nach nationalem Recht, die den BCR entgegenstehen, Überprüfung der vertraglichen Bedingungen, die für Übermittlungen außerhalb der Unternehmensgruppe (an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter) herangezogen werden, korrektive Maßnahmen usw.),</li> </ul>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			- welche Abteilung die Überprüfungsergebnisse erhält.	
<b>2.4 Einrichtung eines Netzwerks von Datenschutzbeauftragten (DSB) oder geeigneter Mitarbeiter zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften</b>	JA	NEIN	<p>Verpflichtung zur Bestellung eines DSB, sofern gemäß Artikel 37 DSGVO vorgesehen, oder einer anderen Person oder Abteilung (beispielsweise eines leitenden Datenschutzbeauftragten (Chief Privacy Officer, CPO)), der bzw. die damit beauftragt wird, die Einhaltung der BCR zu überwachen. Die Person/Einrichtung wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe größtmögliche Managementassistenz erhalten.</p> <p>Der DSB oder die andere genannte Person/Einrichtung kann bei der Erfüllung dieser Aufgabe bei Bedarf von einem Team/einem Netzwerk lokaler DSB oder von lokalen Kontakten unterstützt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene (Artikel 38 Absatz 3 DSGVO).</p> <p>Eine kurze Beschreibung der internen Struktur, der Rolle, der Position und der Aufgaben des DSB oder der ähnlichen Abteilung, wie oben erwähnt, sowie eine kurze Beschreibung des Teams/Netzwerks, das zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften eingerichtet wurde; zum Beispiel die Tatsache, dass der DSB oder der leitende Datenschutzbeauftragte die höchste Managementebene informiert und berät, sich um die Untersuchungen der Aufsichtsbehörden kümmert, die Einhaltung der BCR auf globaler Ebene überwacht und jährlich Bericht darüber erstattet, und dass lokale DSB oder lokale Kontakte dafür verantwortlich sind, dem DSB oder dem leitenden Datenschutzbeauftragten wichtige Datenschutzangelegenheiten zu melden sowie die Schulungen und die Einhaltung der Vorschriften auf lokaler Ebene zu überwachen.</p>	
<b>3 – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT</b>				
<b>3.1 Pflicht zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden</b>	JA	JA	Die BCR müssen alle an sie gebundenen Mitglieder unmissverständlich dazu verpflichtet, mit den Aufsichtsbehörden, die für den jeweiligen Verantwortlichen zuständig sind, zusammenzuarbeiten, sich deren Überprüfungen zu unterziehen und sich alle ihre Anweisungen im Zusammenhang mit den Vorschriften zu halten.	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
<b>3.2 Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen</b>	JA	JA	Die BCR müssen den Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter unmissverständlich dazu verpflichtet, mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und ihn dabei zu unterstützen, das Datenschutzrecht einzuhalten (etwa seine Verpflichtung, die Rechte betroffener Personen zu achten oder deren Beschwerden zu bearbeiten oder auf Untersuchungen oder Anfragen der Aufsichtsbehörden zu reagieren). Dies hat innerhalb einer angemessenen Zeit und in dem Umfang zu erfolgen, in dem dies vernünftigerweise möglich ist.	
<b>4 – BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG UND VON DATENFLÜSSEN</b>				
<b>4.1 Beschreibung der Übermittlungen und des sachlichen Anwendungsbereichs der BCR</b>	JA	JA	Die BCR müssen ein Verzeichnis der an die BCR gebundenen Mitglieder enthalten, d. h. eine Liste aller Unternehmen, die an die BCR gebunden sind (siehe Ziffer 6.2).  Auftragsverarbeiter, die BCR vorlegen, müssen der Aufsichtsbehörde eine allgemeine Beschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs der BCR bieten (voraussichtliche Art der übermittelten Daten, Kategorien personenbezogener Daten, Arten der Datensubjekte, die von den Übermittlungen betroffen sind, voraussichtliche Arten der Verarbeitung und deren Zwecke).	
<b>4.2 Erklärung hinsichtlich des geografischen Anwendungsbereichs der BCR (Art der Daten, Art der betroffenen Personen, Länder)</b>	JA	JA	Die BCR müssen genaue Angaben zur Struktur und zu den Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und zu jedem der an die BCR gebundenen Mitglieder enthalten.  Die BCR müssen den Hinweis enthalten, dass die Anwendung der BCR auf folgende Sachverhalte dem Verantwortlichen obliegt: i) sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Tätigkeiten des Auftragsverarbeiters verarbeitet werden und die dem EU-Recht unterliegen (zum Beispiel falls die Daten aus der Europäischen Union übermittelt wurden), ODER ii) jegliche Verarbeitung von Daten, die im Rahmen von Tätigkeiten des Auftragsverarbeiters innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden, und zwar unabhängig von der Herkunft der Daten.	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
<b>5 - VERFAHREN FÜR DIE MELDUNG UND AUFZEICHNUNG VON ÄNDERUNGEN</b>				
<b>5.1 Verfahren zur Aktualisierung der BCR</b>	JA	JA	<p>Die BCR können verändert werden (beispielsweise um Änderungen des regulatorischen Umfelds oder der Unternehmensstruktur abzubilden); allerdings müssen alle Änderungen gegenüber den an die BCR gebundenen Mitgliedern, gegenüber den betreffenden Aufsichtsbehörden – und zwar über die zuständigen Aufsichtsbehörden – sowie gegenüber dem Verantwortlichen verpflichtend gemeldet werden.</p> <p>Betrifft eine Änderung die Bedingungen der Verarbeitung, sollte der Verantwortliche rechtzeitig benachrichtigt werden, damit der Verantwortliche die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag zu beenden, bevor die Änderung vollzogen wird (beispielsweise bei beabsichtigten Änderungen betreffend die Hinzunahme oder den Ersatz von Unterauftragnehmern, bevor die Daten an den neuen Unterauftragsverarbeiter kommuniziert werden).</p> <p>Die Aktualisierung der BCR oder der Liste der an die BCR gebundenen Mitglieder kann ohne Neuantrag auf Genehmigung erfolgen, vorausgesetzt, es werden folgende Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Eine bezeichnete Person oder ein bezeichnetes Team/eine bezeichnete Abteilung führt eine aktualisierte Liste der an die BCR gebundenen Mitglieder und der Unterauftragsverarbeiter, die an den Datenverarbeitungstätigkeiten für den Verantwortlichen beteiligt sind, und stellt diese Liste dem Verantwortlichen, der betroffenen Person und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung.</li> <li>ii) Diese Person verfolgt und zeichnet alle Aktualisierungen der Vorschriften auf stellt dem Verantwortlichen systematisch und den Aufsichtsbehörden auf Antrag alle erforderlichen Daten zur Verfügung.</li> <li>iii) Übermittlungen an ein neues an die BCR gebundenes Mitglied</li> </ul>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>erfolgen erst dann, wenn die Bindung des neuen Mitglieds an die BCR tatsächlich wirksam und die Einhaltung der BCR durch das neue Mitglied gegeben ist.</p> <p>iv) Jegliche Änderungen an den BCR oder an der Liste der an die BCR gebundenen Mitglieder sind – über die zuständige Aufsichtsbehörde – jährlich an die betreffenden Aufsichtsbehörden zu melden, wobei die Gründe für die Aktualisierung kurz darzulegen sind.</p> <p>v) Würde eine Änderung das von den BCR gewährte Schutzniveau beeinträchtigen oder sich erheblich auf die BCR auswirken (d. h. ihren bindenden Charakter ändern), ist dies unverzüglich – und zwar über die zuständige Aufsichtsbehörde – an die betreffenden Aufsichtsbehörden zu melden.</p>	
<b>6 - GARANTIE HINSICHTLICH DES DATENSCHUTZES</b>				
<b>6.1 Beschreibung der Grundsätze der Privatsphäre einschließlich der Vorschriften für die Übermittlung und Weiterübermittlung von Daten außerhalb der EU</b>	JA	JA	<p>Die BCR müssen vorschreiben, dass die nachstehenden Grundsätze von allen an die BCR gebundenen Mitgliedern einzuhalten sind:</p> <p>i) <u>Transparenz, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit</u>: Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter sind allgemein verpflichtet, dem Verantwortlichen bei der Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu helfen und ihn dabei zu unterstützen (zum Beispiel dadurch, dass sie hinsichtlich von Tätigkeiten von Unterauftragsverarbeitern transparent sind, damit der Verantwortliche in der Lage ist, die betroffene Person ordnungsgemäß zu informieren);</p> <p>ii) <u>Zweckbindung</u>: Pflicht, die personenbezogenen Daten ausschließlich im Namen des Verantwortlichen und gemäß dessen dokumentierten Anweisungen zu verarbeiten – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland – sofern er nicht durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a, DSGVO). Im Übrigen – falls der Auftragsverarbeiter aus irgendeinem Grund außerstande sein sollte, diese Vorgabe einzuhalten – verpflichtet er sich, den Verantwortlichen unverzüglich über sein Unvermögen zur Einhaltung in Kenntnis zu setzen; in dem Fall ist der Verantwortliche berechtigt, die Übermittlung der Daten auszusetzen und/oder den Vertrag zu beenden.</p> <p>Bei Beendigung der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung müssen der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter alle dem Verantwortlichen übermittelten personenbezogenen Daten löschen oder zurückgeben, je nachdem, wofür sich der Verantwortliche entscheidet, jegliche Kopien davon löschen und dem Verantwortlichen gegenüber bestätigen, dass dies erfolgt ist, es sei denn, sie unterliegen Rechtsvorschriften, die die Speicherung der übermittelten personenbezogenen Daten erfordern. In dem Fall informieren der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter den Verantwortlichen entsprechend und verpflichten sich, die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten zu sichern und die übermittelten personenbezogenen Daten nicht länger aktiv zu verarbeiten.</p> <p>iii) <u>Datenqualität</u>: Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter sind allgemein verpflichtet, dem Verantwortlichen bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu helfen und ihn dabei zu unterstützen; insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ergreifen die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter auf Antrag des Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Daten zu aktualisieren, zu berichtigen oder zu löschen. Die einzelnen an die BCR gebundenen Mitglieder, denen gegenüber Daten offengelegt wurden, werden von den Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern über jegliche Berichtigung oder Löschung von Daten informiert.</li> </ul>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>- ergreifen die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter auf Antrag des Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen, um Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie nicht mehr in identifizierender Form vorliegen müssen. Die Stellen, denen gegenüber Daten offengelegt wurden, werden von den Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern über jegliche Löschung oder Anonymisierung von Daten benachrichtigt.</p> <p>iv) <u>Sicherheit</u>: Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter sind verpflichtet, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem mit der Verarbeitung einhergehenden Risiko angemessen ist, wie in Artikel 32 DSGVO dargelegt. Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter sind außerdem verpflichtet, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Sicherstellung der Einhaltung der in Artikel 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO). Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter müssen technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die mindestens den Anforderungen der Rechtsvorschriften entsprechen, die auf den Verantwortlichen anwendbar sind, sowie alle etwaigen besonderen Maßnahmen, die laut Dienstleistungsvereinbarung vorgesehen sind. Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich. Darüber hinaus ist der Unterauftragsverarbeiter verpflichtet, sowohl den Auftragsverarbeiter als auch den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird.</p> <p>v) <u>Rechte betroffener Personen</u>: Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter ergreifen auf Anfrage des Verantwortlichen nach Möglichkeit alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Pflichten des Verantwortlichen zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte betroffener Personen gemäß</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>Kapitel III der DSGVO (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e DSGVO) zu erfüllen – auch durch Kommunikation aller sachdienlichen Informationen –, um dem Verantwortlichen dabei zu helfen, seiner Verpflichtung zur Achtung der Rechte der betroffenen Personen nachzukommen. Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter leiten alle Anfragen betroffener Personen an den Verantwortlichen weiter, und zwar ohne diese zu beantworten, es sei denn, sie sind zu deren Beantwortung berechtigt.</p> <p>vi) <u>Unterauftragsverarbeitung</u> innerhalb der Unternehmensgruppe: Andere an die BCR gebundene Mitglieder dürfen Daten nur dann unterverarbeiten, wenn der Verantwortliche vorher eine spezifische oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Kenntnis der Sachlage dazu erteilt hat<sup>3</sup>. Dabei ist in der Dienstleistungsvereinbarung anzugeben, ob eine allgemeine vorherige Genehmigung zu Beginn der Dienstleistung ausreichend ist oder ob für jeden neuen Unterauftragsverarbeiter eine spezifische Genehmigung erforderlich ist. Wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, sollte der Verantwortliche vom Auftragsverarbeiter rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzunahme oder den Ersatz eines Unterauftragsverarbeiters benachrichtigt werden, sodass der Verantwortliche die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag zu beenden, bevor die Daten an den neuen Unterauftragsgeber kommuniziert werden.</p> <p>vii) Weiterübermittlungen an externe Unterauftragsverarbeiter: Nicht an die BCR gebundene Mitglieder dürfen Daten nur dann unterverarbeiten, wenn der Verantwortliche vorher eine spezifische oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Kenntnis der Sachlage dazu erteilt hat<sup>4</sup>.</p>	

<sup>3</sup> Informationen über die Hauptbestandteile (Parteien, Länder, Sicherheit, Garantien bei internationalen Übermittlungen, mit der Möglichkeit, eine Ausfertigung der verwendeten Verträge zu erhalten). Die ausführlichen Angaben, beispielsweise zu den Namen der Unterauftragsverarbeiter, könnten zum Beispiel in einem öffentlichen digitalen Register zur Verfügung gestellt werden.

<sup>4</sup> Informationen über die Hauptbestandteile (Parteien, Länder, Sicherheit, Garantien bei internationalen Übermittlungen, mit der Möglichkeit, eine Ausfertigung der verwendeten Verträge zu erhalten). Die ausführlichen Angaben, beispielsweise zu den Namen der Unterauftragsverarbeiter, könnten zum Beispiel in einem öffentlichen digitalen Register zur Verfügung gestellt werden.

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>Wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, sollte der Verantwortliche vom Auftragsverarbeiter rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzunahme oder den Ersatz eines Unterauftragsverarbeiters benachrichtigt werden, sodass der Verantwortliche die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag zu beenden, bevor die Daten an den neuen Unterauftraggeber kommuniziert werden.</p> <p>Die Weitergabe der Verpflichtungen aus der Dienstleistungsvereinbarung durch ein an die BCR gebundenes Mitglied an einen Unterauftragnehmer ist mit Genehmigung des Verantwortlichen nur dann zulässig, wenn dies im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats mit dem Unterauftragsverarbeiter erfolgt, mit dem ein angemessenes Schutzniveau gemäß Artikel 28, 29, 32, 45, 46 und 47 DSGVO geboten wird und mit dem sichergestellt wird, dass dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in der Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sowie in den Abschnitten 1.3, 1.4, 3 und 6 der vorliegenden Referenzgrundlage festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt (Artikel 28 Absatz 4 DSGVO).</p>	
<b>6.1.2 Rechenschaftspflicht und andere Instrumente</b>	JA	JA	<p>Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen. Darüber hinaus ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.</p> <p>Zum Nachweis der Einhaltung der BCR müssen die an die BCR</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>gebundenen Mitglieder ein Verzeichnis aller Kategorien der von ihnen im Namen der einzelnen Verantwortlichen ausgeübten Verarbeitungstätigkeiten führen, und zwar in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 2 DSGVO. Das Verzeichnis sollte in schriftlicher Form, einschließlich in elektronischer geführt werden und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 4 DSGVO).</p> <p>Die an die BCR gebundenen Mitglieder sollten den Verantwortlichen außerdem bei der Durchführung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterstützen, die dazu bestimmt sind, die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Erfüllung der durch die BCR festgelegten Anforderungen in der Praxis – wie etwa den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen – zu erleichtern (Artikel 25 und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d, DSGVO).</p>	
<b>6.2 Verzeichnis der an die BCR gebundenen Unternehmen</b>	JA	JA	Die BCR müssen ein Verzeichnis aller Unternehmen enthalten, die an die BCR gebunden sind, einschließlich Kontaktdaten.	
<b>6.3 Erfordernis der Transparenz, falls einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Einhaltung der BCR durch die Unternehmensgruppe verhindern</b>	JA	NEIN	<p>Eine klare Verpflichtung dazu, den Verantwortlichen, der zur Aussetzung der Datenübermittlung und/oder Beendigung des Vertrags berechtigt ist, sowie die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters in der EU oder das Mitglied in der EU, das mit dem Datenschutz beauftragt wurde, oder den anderen einschlägigen Datenschutzbeauftragten/die Datenschutzabteilung sowie die für den Verantwortlichen zuständige Aufsichtsbehörde und die für den Auftragsverarbeiter zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein an die BCR gebundenes Mitglied Grund zur Annahme hat, dass die bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften, denen es unterliegt, es gegebenenfalls daran hindern, die Anweisungen des Verantwortlichen zu befolgen oder seinen Verpflichtungen aus den BCR oder aus der Dienstleistungsvereinbarung nachzukommen.</p> <p>Der Verantwortliche ist über jegliches rechtlich verbindliche Ersuchen um Offenlegung der personenbezogenen Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde oder eine staatliche Sicherheitsbehörde in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dies ist aus anderen Gründen untersagt</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>(beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot, um bei strafrechtlichen Ermittlungen das Untersuchungsgeheimnis zu wahren). In jedem Fall sollte das Ersuchen um Offenlegung ausgesetzt werden und die für den Verantwortlichen zuständige Aufsichtsbehörde sowie die für den Auftragsverarbeiter zuständige Aufsichtsbehörde sollten unmissverständlich über das Ersuchen informiert werden, unter anderem unter Angabe der angeforderten Daten, der anfordernden Behörde und der Rechtsgrundlage für die Offenlegung (sofern nicht anderweitig untersagt).</p> <p>Für den Fall, dass die Aussetzung und/oder Meldung im Einzelfall untersagt sind, muss in den BCR festgelegt sein, dass das angefragte Mitglied, das an die BCR gebunden ist, sich nach Kräften bemühen wird, eine Freistellung von diesem Verbot zu erwirken, damit es möglichst schnell möglichst viele Informationen kommunizieren und dies entsprechend nachweisen kann.</p> <p>Sofern das angefragte Mitglied, das an die BCR gebunden ist, in den oben dargelegten Fällen trotz seiner Bemühungen nicht in der Lage ist, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, muss es sich in den BCR verpflichten, den zuständigen Aufsichtsbehörden allgemeine Informationen über die erhaltenen Anfragen zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel Anzahl der Anträge um Offenlegung, Art der angefragten Daten, soweit möglich ersuchende Stelle usw.).</p> <p>In jedem Fall muss in den BCR festgelegt sein, dass Übermittlungen personenbezogener Daten durch ein an die BCR gebundenes Mitglied der Unternehmensgruppe an eine Behörde nur dann zulässig sind, wenn sie nicht massenhaft, unverhältnismäßig oder undifferenziert sind und in diesem Zusammenhang die Grenzen dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich gilt, nicht übersteigen.</p>	
<b>6.4 Erklärung zum Verhältnis zwischen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den BCR</b>	JA	NEIN	<p>Das Verhältnis zwischen den BCR und dem einschlägigen geltenden Recht ist in den BCR anzugeben.</p> <p>Sofern die örtlichen Rechtsvorschriften, beispielsweise die EU-Rechtsvorschriften, ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten vorsehen, muss in den BCR festgelegt sein, dass diese Vorschriften</p>	

Kriterien für die Genehmigung von BCR	In den BCR	Im Antragsformular	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR
			<p>gegenüber den BCR vorrangig sind.</p> <p>Die Verarbeitung von Daten muss in jedem Fall unter Einhaltung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erfolgen.</p>	

## II. IM RAHMEN DER DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG EINZUGEHENDE VERPFLICHTUNGEN

Die BCR für Auftragsverarbeiter müssen eindeutig mit der Dienstleistungsvereinbarung verknüpft werden, die mit den einzelnen Kunden unterzeichnet wird. Insofern ist es wichtig, in der Dienstleistungsvereinbarung, die alle erforderlichen Bestandteile nach Maßgabe von Artikel 28 DSGVO enthalten muss, sicherzustellen, dass:

- die BCR durch einen spezifischen Verweis in der Dienstleistungsvereinbarung (als Anhang) für den Verantwortlichen durchsetzbar sind;
- sich der Verantwortliche verpflichtet, bei Übermittlungen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten betreffen, die betroffene Person vorab zu informieren oder sie vor der Übermittlung darüber zu informieren, dass ihre Daten an ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau bietet;
- sich der Verantwortliche darüber hinaus verpflichtet, die betroffene Person zu informieren, falls die Auftragsverarbeiter teilweise außerhalb der EU niedergelassen sind und sich außerhalb des Anwendungsbereichs der BCR befinden. Der Verantwortliche stellt den betroffenen Personen auf Anfrage eine Ausfertigung der BCR und der Dienstleistungsvereinbarung zur Verfügung (ohne sensible und vertrauliche Geschäftsinformationen);
- klare Sicherheits- und Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit beschrieben werden oder durch einen elektronischen Link darauf verwiesen wird;
- sie eine klare Beschreibung der Anweisungen und der Verarbeitung der Daten beinhalten;
- in der Dienstleistungsvereinbarung angegeben wird, ob Daten innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe unterverarbeitet werden dürfen, und ob es sich bei der vorherigen Genehmigung dafür seitens des Verantwortlichen um eine allgemeine Genehmigung handelt oder ob sie bei jeder neuen Unterverarbeitungstätigkeit gesondert erteilt werden muss.